Jagdpolitische Ausführungen

1. Recht: Jagdgesetze
– Bund und BB –

Novellierung des BJagdG:

- nicht in den Koalitionsvertrag aufgenommen: zum Themenbereich „Jagd“ enthält dieser keine expliziten Regelungen

Novellierung des LJagdG Brandenburg:

- Referentenentwurf:

➢ u.a.: Mindestgröße für Jagdreviere von 150 auf 10 ha reduzieren

➢ Landesjagdbeirat empfiehlt Rücknahme des Entwurfs

➢ Rechtsgutachten Prof. Dietlein: Referentenentwurf in Teilen verfassungswidrig

➢ 14. Mai 2022: bundesweites Fachsymposium des LJV Brandenburg zum Referentenentwurf

➢ Zwischenzeitlich wurde der Referentenentwurf wieder zurückgezogen

➢ Nun wird mutmaßlich ein Fraktionsentwurf vorgelegt werden

➢ Ausgang: offen…

Hamann/DJV

Justitia_TingeyInjuryLawFirm-Unsplash-DJV

1. Recht: NJagdG
– Genese und aktueller Stand –

- Abgabe der LJN-Stellungnahme im März 2021
- überarbeiteter Kabinettsentwurf im August 2021: Kernforderungen der LJN in vielen Punkten übernommen
- 27.10.2021: Anhörung im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (AfELuV): LJN nimmt sowohl mündlich in der Anhörung, wie auch ergänzend schriftlich nochmalig Stellung
- 30.03.2022: Anhörung im AfELuV: v.a. Wolf, Stellungnahme GBD
- 27.04.2022: Anhörung im AfELuV: v.a. Wolf, Gutachten Prof. Brenner (in Auftrag gegeben vom Aktionsbündnis Aktives Wolfsmanagement)
- Diskussion und Verabschiedung im Mai-Plenum des Nds. Landtag

- ➢ breite parlam. Zustimmung (SPD, CDU und FDP)
- ➢ Mit der Veröffentlichung im Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt am 20. Mai 2022 am Folgetag in Kraft getreten (mit Ausnahme einiger Übergangsregelungen)

Justitia_TingeyInjuryLawFirm-Unsplash-DJV

1. Recht: NJagdG – Kernpunkte –

Bis zuletzt in der Diskussion:

- **Jagdschutz:**

➢ Einzige Änderung: für wildernde Hunde wird ein Stufenmodell umgesetzt: “wiederholt wildernde Hunde, […] nach Anzeige bei der Jagdbehörde zu töten“

- **Nachzieltechnik:**

➢ “[…] im Übrigen ist es abweichend von §19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bundesjagdgesetzs erlaubt, bei der Jagd auf **Schwarzwild, auf Raubwild sowie auf sonstiges Wild gemäß § 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 4** Nachtsicht- und Nachtzieltechnik zu nutzen, soweit sie nach § 40 Abs. 3 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG) zulässig ist”

- **Wolf:**

➢ Wolf (und Goldschakal) unterliegen nunmehr dem Jagdrecht mit ganzjähriger Schonzeit

- **bleifreie Munition:**

➢ Verbot bleihaltiger Büchsenmunition oder bleihaltiger Flintenlaufgeschosse zum 01.April 2025

- **Schießübungsnachweis:**

➢ Bei Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd muss ein Schießübungsnachweis, der der jeweiligen Jagdausübung mittels Büchsen- oder Schrotmunition entspricht und nicht älter als ein Jahr ist, vorliegen

1. Recht: Exkurs Nachtzieltechnik

- Mit der Novelle des NJagdG gab es eine **jagdrechtliche** Änderung, **aber:** die waffenrechtlichen Bestimmungen nach § 40 WaffG gelten weiter.

Das sagt das Waffengesetz (gültig seit 20.02.2020):

Waffenrechtliches Verbot (§ 2 Absatz 3 i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2)

Der Umgang mit

- ***Nachtsichtgeräten und Nachtzielgeräten mit Montagevorrichtung für Schusswaffen***
- ***sowie mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohren)***

ist, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, verboten.

Das Waffenrechtliches Umgangsverbot umfasst grundsätzlich:

(1) Nachtzielgeräte
(2) Nachtsichtvorsatz und –aufsatzgerät der Bauart „Single-Use“
(3) Nachtsichtvorsatz und –aufsatzgeräte der Bauart „Dual-Use“, **wenn** diese durch die Verwendung von zusätzlichen Adaptern / Montagen mit einem Zielfernrohr oder einem andern Zielhilfsmittel zusammengefügt werden oder unmittelbar auf eine Schusswaffe montiert werden

***Aber*: Privilegierung für Jagdscheininhaber:**

1. Recht: Exkurs Nachtzieltechnik

- „Inhaber eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes dürfen abweichend von § 2 Absatz 3 für jagdliche Zwecke Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 haben.“

„Jagdliche Zwecke“ iSv. § 40 III WaffG:

- Erwerb, Überlassen, Besitz
- Beobachten von Wild
- Erlegen von Wild
- Jagdliches Übungsschießen

Wichtig:

Keine integrierte Lichtquelle (Infrarot-Aufheller, Lampen)

Keine integrierte Zieleinrichtung (auch nicht zuschaltbar)

- Erfasst sind nach Mitteilung des Bundesinnenministeriums nicht nur die Geräte, die am Zielfernrohr befestigt werden, sondern auch solche, die an der Waffe selbst befestigt werden (Merkblatt BKA)

1. Recht: Exkurs Nachtzieltechnik

- **<u>Aufbewahrung:</u>**

Grundsatz: Die Pflicht der Aufbewahrung folgt der waffenrechtlichen Einstufung des Teils:

- **Single Use:** waffenrechtliches Umgangsverbot: daher Waffenschrank Stufe 0 (Bestandsschutz: B; Selbst wenn die Langwaffe in Schrank Stufe A aufbewahrt werden darf) § 13 Abs. 2 Nr. 3 b AWaffV
- **Dual Use**:
- Getrennt von Waffe und Zielfernrohr: keine besondere Aufbewahrung
- Mit Adapter oder Montage mit Zielfernrohr und / oder Waffe verbunden: Gerät wird waffenrechtlich relevant: Waffenschrank Stufe 0 (bzw. Bestandsschutz: Stufe B).

- **Bei Verstoß gegen Aufbewahrungsvorschrift: Unzuverlässigkeit droht !**

1.Recht: OVG Lüneburg

OVG_Lüneburg

- 13.10.2021: mündl. Verhandlung: Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) lehnt die vier seitens der LJN unterstützten Normenkontrollanträge gegen die Niedersächsische Jagdzeitenverordnung ab, die sich gegen die ganzjährige Schonzeit bei Blässgans und Saatgans richteten
- Aus der Begründung geht hervor, dass das OVG im Bereich des Jagdrechtes eine erhöhte Sozialbindung sieht, aufgrund dessen dem Verordnungsgeber ein weiter Beurteilungsspielraum zukomme

- ➢ Eine Revision wurde in diesem Fall nicht zugelassen
- ➢ In der Folge hat der ZJEN die von ihm unterstützten Normenkontrollanträge vor dem OVG für erledigt erklären lassen

1. Recht: TierSchHuV

01.01.2022: Änderungen der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) in Kraft getreten:

"[…] Es ist verboten, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder ***oder andere für die Hunde schmerzhafte Mittel zu verwenden***."

- Bundesweite Initiativen (u.a. über den Bundesrat), die für eine einheitliche praxistaugliche Regelung gesorgt hätten, sind bedauerlicherweise gescheitert
- Gemeinsame Initiativen von LJN und JGHV um das ML für die Notwendigkeit einer praxisgerechten Jagdhundeausbildung zu sensibilisieren
- 11.01.2022: Gespräch mit dem Staats. ML sowie der Arbeitsebene zur Auslegung der TierSchHuV
- 25.02.2022: Praxisvorführung zur Jagdhundeausbildung mit den Referaten Jagd und Forst sowie Tierschutz des ML

➢ Geplant: Gemeinsamer Entwurf einer Verwaltungsvorschrift, in der o.a. Formulierung näher definiert und auf bestimmte Gegenstände beschränkt werden soll

1. Recht: Gebühren

Kontrollgebühren Aufbewahrung Waffen (AllGO):

- am 01.10.2021 ist in Nds. eine neue Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) in Kraft getreten: hierin sind nunmehr auch erstmals Gebühren für die Waffenkontrolle (Aufbewahrung) hinterlegt
- Rechtlich gesehen ist der Anlassgeber einer Kontrolle verpflichtet die Gebühren zu begleichen; herrschende Rechtsaufassung: der Besitz einer Waffe ist ein Anlass, welcher eine Kontrolle rechtfertigt
- da die Gebühren regelmäßig rechtmäßig sind, ist ein Widerspruch nicht zu empfehlen
- 27.01.2022: LJN-Termin mit den Staatssekretären der zuständigen Ministerien (Landwirtschaft, Inneres, Finanzen) um Möglichkeiten auszuloten, die Kontrollgebühren verhältnismäßig zu halten und auf ein Mindestmaß zu reduzieren

➢ in Arbeit: Erlass, der die Kontrollgebühren für Aufbewahrung **nur bei der ersten** Überprüfung vorsieht; sollten bei Folgekontrollen keine Auffälligkeiten bestehen, bleiben diese kostenfrei

Kontrollgebühren Regelüberprüfung (AllGO):

- Mit Inkrafttreten der AllGO, erheben die Jagdbehörden nunmehr auch eine Gebühr für die Regelüberprüfung; die Spanne liegt zwischen 25€ bis 50€

➢ Die Erhebung einer solchen Gebühr war schon nach alter Rechtslage möglich, überwiegend wurde jedoch kein Gebrauch davon gemacht

1. Recht: Bleimunition

<u>Bleimunition (EU-Ebene):</u>

<u>Beschlossen:</u>

- Verbot von Bleischrot in Feuchtgebieten (REACH-Verordnung) im EP beschlossen; Umsetzung innerhalb der nächsten Jahre (vermutlich in 2027)
- Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) wurde von der Europäischen Kommission weiterhin dazu aufgefordert, einen Vorschlag auszuarbeiten, wie der Blei-Eintrag grundsätzlich minimiert werden könne

<u>in der Diskussion:</u>

- grundsätzliches Verbot der Verwendung bleihaltiger Munition für das Sportschießen und die Jagd; mögliche Ausnahmen: geschlossene (Raum-) Schießanlagen, sofern mind. 90 % des Bleis recycelt werden
- Diskutierte Übergangsfristen: 18 Monate (Kugelkaliber über 5,6mm); 5 Jahre (Schrotmunition und Kugelkaliber unter 5,6mm)
- Arbeitsgruppen auf Landesebene (Niedersachsen) sowie auf Bundesebne gemeinsam mit dem Bundesverband Schießstätten (BVS)

2. Verbandliches

- Einrichtung von Arbeitsgruppen

➢ Auf der Klausurtagung des LJN-Präsidiums im September 2021 wurde u.a. die Einrichtung zweier Arbeitsgruppen beschlossen:

a) Arbeitsgruppe Kommunikation

b) Arbeitsgruppe Schießstätten

a) Arbeitsgruppe Kommunikation

- Stärkung der direkten Mitgliederkommunikation und der "Kampagnefähigkeit"
- Aufbauend auf den bereits vorhandenen Informationskanälen (Rundschreiben, Internetseiten, Newsletter, Mitteilungen im NJ) sollen neue Möglichkeiten der direkten Mitgliederkommunikation entwickelt und umgesetzt werden

a) Stärkung der Präzens in den sozialen Medien, u.a.:

➢ Aufsetzen eines YouTube- und Instagram-Kanals

b) Optionen für ein LJN-Mitgliedermagazin werden geprüft

➢ Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen sondern befindet sich in Arbeit

➢ Grundvoraussetzung ist eine wirtschaftliche Machbarkeit

2. Verbandliches

b) Arbeitsgruppe Schießstätten

- Erhalt und Ausbau einer zukunsftsfähigen niedersächsischen Schießstandinfrastruktur
- Vor dem Hintergrund eines anstehenden Schießübungsnachweises und der sowohl auf europäischer- wie auf bundespolitischer Ebene forcierten Bleiminimierungstratie, stehen Schießstände (Betreiber) vor enormen Herausforderungen
- ➢ Umfrage zum Status-Quo der nds. Schießstände (Bestanderhebung) Anfang Dezmeber 2021; Zusatzbefragung (Erweiterung DJV) Ende März 2022
- Sanierungen von Schießständen
- ➢ Ziel: möglichst effiziente Trennung des Bleisschrotes von den übrigen Komponenten
- ➢ Separiermaschine der Raiffeisen Leese AG gemeinsam mit Berthold Begemann
- ➢ Einsatz ab Mai 2022 auf verschiedenen Schießständen unterschiedlicher Bauart vorgesehen
- ➢ Für die Zukunft geplant: Informationsaustausch mit den Vorsitzenden der Jägerschaften, die einen Schießstand (mit-)betreiben

2. Verbandliches

Verbandliche Kommunikation

- Außenwahrnehmung bedenken
  - (Bspe. Berichterstattungen im Zshg. mit den Wahlen zum KJM)
- Innere Zusammenarbeit stärken
  - Rückmeldungen
  - Bitte die LJN-Geschäftsstelle über Wechsel in den Ämtern informieren!

Projekte im Bereich Niederwild

- Der Bau der **Feldhuhnstation** im Rahmen des Projektes Lebensraumverbund Feldflur Niedersachsen (LVFN) ist abgeschlossen
  - Derzeit werden noch Versorgungsinstallationen (Strom etc.) umgesetzt; parallel läuft die Gestaltung der Außenanlagen
  - Ab dem Frühsommer werden die ersten Jungtiere in den Volieren sein
- **Literaturstudie Prädation** (Fortführung)
  - I.B. von Tierschutz-Initiativen wird die Bejagung der Beutegreifer immer wieder politisch instrumentalisiert
  - Auch die Bedeutung des Prädationsmanagemnts, z.B. in Wiesenvogelschutzgebieten wird von Teilen des Naturschutzes immer wieder in Frage gestellt

2. Aktuelles: AUKM

Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2023

- Neuer Katalog für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM)
- Erstanträge können bis zum 30.06.2022 bei den Bewilligungsstellen der LWK eingereicht werden
- LJN-Projekt „Energie aus Wildpflanzen“ konnte erfolgreich mit der Aufnahme der AUKM „AN 1 – Anbau mehrjähriger Wildpflanzen“ abgeschlossen werden

➢ www.wildpflanzen-niedersachsen.de

- Die Maßnahme „AN 8 – Anlage von Feldvogelinseln auf Acker“ wurde ebenfalls auf Initiative einer LJN-Arbeitsgruppe in den Maßnahmenkatalog aufgenommen
- Viele der Angebote im Katalog sind auf Extensivierung und ökologischen Landbau ausgelegt

➢ Der LJN ist es ein wichtiges Anliegen auch die Feldflur in intensiv genutzten Regionen einen attraktiven Naturraum gestalten zu können, ohne die Landwirtschaft über die Maßen zu belasten

2. Aktuelles: Mahd

- umfassende Teilnahme an der LJN-Umfrage zur Wildtierrettung:
  - Einsatz vielfältiger Methoden: zunehmende Tendenz des Einsatzes von Drohnen
  - wichtigste Ergebnisse aus der Umfrage wurden im April verschickt
  - Einrichtung eines Runden Tisch „Wildtierrettung“ im ML auf Initiative der LJN mit Teilnehmern aus allen betroffenen Bereichen: ML (Referate Landtechnik, Tierschutz und Jagd), LWK, Landvolk, MR, BLU, Krone, …)
  - geplant: Handlungsleitfaden des ML i.B. für Landwirte/Bewirtschafter
- Rechtliche Ausarbeitung der LJN: Welche Rechte/Welche Pflichten hat wer? – wurden im April verschickt

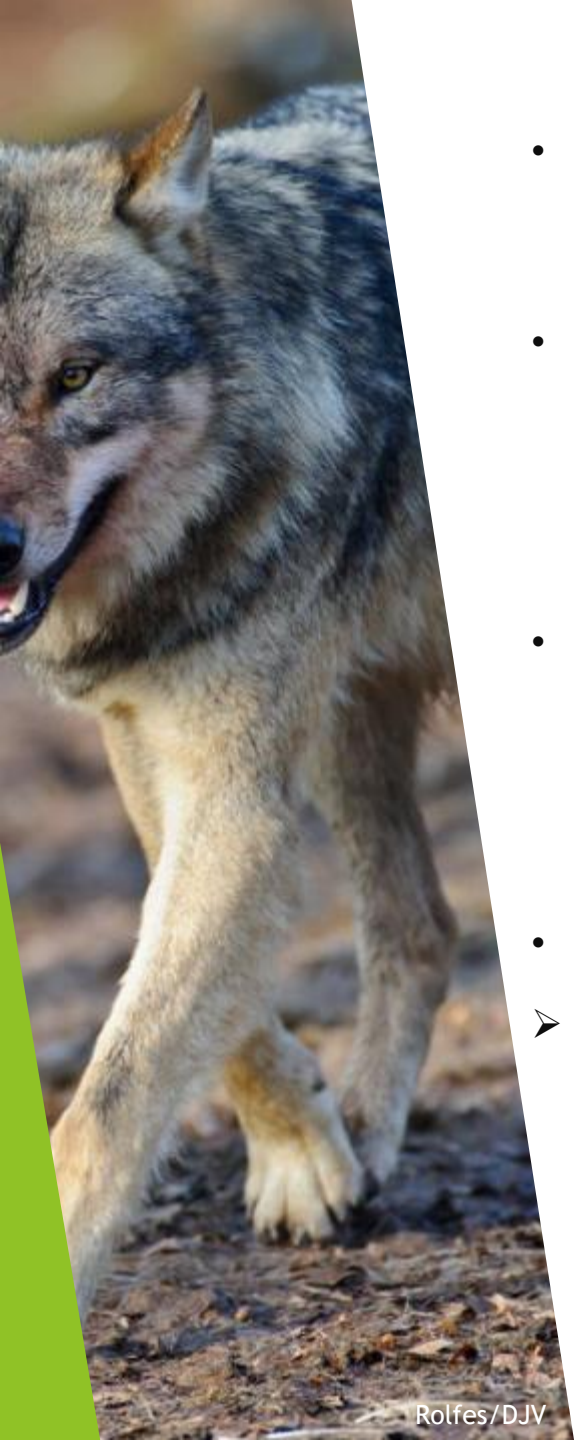

2. Aktuelles: Wolf I

- 18.02.2021: Nds. Landtag stimmt dem Entschließungsantrag der CDU- und SPD-Fraktionen zur Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht im Rahmen der Novellierung des NJagdG zu
- Auf Basis naturschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen sind bislang 7 Wölfe in Niedersachsen geschossen worden: 2022: 2 Wölfe (Rudel Amt Neuhaus); 2021: 4 Wölfe (Rudel Burgdorf, Rodewald, Ebstorf, Herzlake); 2016: 1 Wolf (Rudel Munster)
- Seit dem 01. Februar 2022 sind die Bezirksförster zuständig für die Rissbegutachtung; Vor-Ort-Beratung bezüglich Präventionsmaßnahmen weiterhin durch die ehrenamtlichen Wolfsberater, diese können auch bei Wildtierrissen weiterhin kontaktiert werden
- 07.02.2022: Urteil des Staatsgerichtshofes Bückeburg:

➢ Staatsgerichtshof bestätigt die von der Landesregierung vertretene Auffassung und bisherige Praxis, dass das grundrechtlich geschützte Geheimhaltungsinteresse Dritter (Tierhalter, Antragssteller, Mitarbeiter der Behörden und Jäger) zum Schutze aller an einer solchen Maßnahme beteiligten Personen, in solchen Fällen zu wahren ist

2. Aktuelles: Wolf II

- 01. Februar 2022: Klausurtagung Wolf in Hitzacker (LJN-Präsidium und Bezirksvorsitzende mit Vertretern von Bundes-, Landes- und Klosterforst, sowie Landvolk, Aktives Wolfsmanagement und Wolfsberatern)
  - Informations- und Meinungsaustausch als Grundlage für eine zukünftige Neupositionierung der LJN zum Thema Wolf
  - Folgetermin: 30.Mai 2022 mit Förstern/Mitarbeitern der NLF aus dem Raum Göhrde zur Situation i.B. in besonders betroffenen Gebieten
- Angekündigt für Winter 2021 Populationsstudie zum Wolf der Universität für Bodenkultur (BoKu) im Auftrag des MU
  - modellbasierte Studie soll Erkenntnisse und eine bessere Datenbasis über die günstigste Referenzpopulation für den Wolf in Deutschland und - im Fokus - den niedersächsischen Anteil daran ermitteln
  - Zwischenergebnis liegt vor; Veröffentlichung im Laufe des Jahres
- Neue DJV-Position Wolf – maßgebliche Anregungen der LJN berücksichtigt

2. Aktuelles: Wolf III

- Mit der Novelle des Niedersächsischen Jagdgesetzes unterliegt der Wolf nun dem Jagdrecht

➢ Wichtiger Schritt – perspektivisch betrachtet

➢ Aktuell: Schutzstatus (aufgrund nationaler und internationaler Gesetzgebung) bleibt unverändert

- kurz- und mittelfristig ist aufgrund o.a. Schutzkriterien und der Haltung des Bundes in dieser Frage, von einem Management nicht auszugehen

- Um die politischen Diskussion weiter führen zu können – und Initiativen aus Bundesländern (u.a. Nds.) zu stützen – ist belastbares Datenmaterial entscheidend:

➢ **Meldungen in das Wolfsmonitoring der LJN!**

Aktuelle Aktivitäten der LJN im Bereich Naturschutz

- **Niedersächsischer Weg**
- **LaBüN**
- **Ökologische Station**

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!